



Kurzinformation

Karenzzeiten von Mitgliedern der Bundesregierung und Parlamentarischen Staatssekretären

Bis zum Jahre 2015 konnten Mitglieder der Bundesregierung nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt ohne eine Karenzzeit in eine andere Beschäftigung wechseln. Dies hatte immer wieder zu einer breiten öffentlichen Diskussion geführt.¹

Mit Gesetz vom 17. Juli 2015 wurde eine Karenzzeit für ausscheidende Mitglieder der Bundesregierung sowie für Parlamentarische Staatssekretäre eingeführt.² Dies soll Interessenkonflikte zwischen dem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis und einer Beschäftigung nach Amtsende verhindern.³ Mit dem Gesetz wurden im Bundesministergesetz⁴ die §§ 6a bis 6d eingefügt sowie die §§ 7 und 11 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre⁵ geändert. Folgende Änderungen wurden beschlossen:

- **Einführung einer Karenzzeit** für ausscheidende Mitglieder der Bundesregierung sowie für Parlamentarische Staatssekretäre zur Verhinderung von Interessenkonflikten zwischen dem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis und einer Beschäftigung nach Amtsende;

-
- 1 „Ein Wechsel mit ungutem Beigeschmack“, Frankfurter Rundschau vom 30. September 2014, abrufbar unter: <https://www.fr.de/meinung/wechsel-ungutem-beigeschmack-11243759.html>; „Nach Debatte um Pofalla - Regierung plant nun doch Gesetz zu Karenzzeit“, Süddeutsche Zeitung vom 17. Januar 2014, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/nach-debatte-um-pofalla-regierung-plant-nun-doch-gesetz-zu-karenzzeit-1.1864943>; „Wechsel zu Rheinmetall - Niebel blamiert die Politik“, Spiegel-online vom 2. Juli 2014, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/wirbel-um-waffenlobbyist-niebel-debatte-um-karenzzeit-regelung-a-978776.html>.
 - 2 Gesetz zur Änderung des Bundesministergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 17. Juli 2015, BGBl 2015 I, 1322.
 - 3 Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drs. 18/4630, S. 1, abrufbar unter: <https://dip.bundestag.de/vorgang/.../65141>.
 - 4 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz), abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/bming/>.
 - 5 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre (ParlStG), abrufbar unter: http://www.gesetze-im-internet.de/parlstg_1974/.

-
- **Anzeigepflicht** bei beabsichtigter Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes innerhalb der ersten 18 Monate nach Ausscheiden aus dem Amt;
 - **Möglichkeit zur Untersagung** einer angestrebten Erwerbstätigkeit bei möglicher Beeinträchtigung öffentlicher Interessen, Begrenzung der Untersagung auf 12 Monate bzw. in Fällen, in denen öffentliche Interessen schwer beeinträchtigt wären, auf maximal 18 Monate;
 - Entscheidung auf Grundlage der **Empfehlung eines beratenden Gremiums**;
 - **Anspruch auf Übergangsgeld** für die Dauer der Karenzzeit.
